

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwochs und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angesehene 15 Pf. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pf. Reklamezeile 25 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 32

Sonnabend, den 21. April 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 24. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916/7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1314/104) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt: „Kartoffeln dürfen in Trockenanlagen und Stärkefabriken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung eignen. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.“

2. Hinter § 7 werden als §§ 7 a und 7 b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7 a. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Zu befragen sind ihm:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gefährdes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altentzelter und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beantragen haben, für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte 90 Pfund;
2. zur Ansicht 20 Doppelzentner für das Hektar der im Gutsjahre 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, wenn kein Bedarf für das Gutsjahr 1917 nicht geringer und die Verwendung zu Saat zwecken sichergestellt ist.

Jeder Kartoffelerzeuger, der im Gutsjahre 1916 mehr als ein $\frac{1}{2}$ Hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat ohne Rücksicht auf die Mengen, die ihm nach Abs. 2 zu befragen sein würden, 4 Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben.

Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 b. Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im erlernten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Ansonderung der abzuliefernden Mengen aufordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Ansonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die entzogenen Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Der hieraus festzusetzende Uebernahmepreis ist um 30 Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverband zu, aus dessen Bezirk die entzogene Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschrift in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zurzeit befinden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom 11. 12. 1916 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes verordnet:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futtermitteln ist unterlag.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtermitteln, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist unterlag, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erteilt ist.

§ 4.

Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Veräußerers nicht mehr erfüllt werden.

§ 5.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

Magdeburg, den 7. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des IV. Armeekorps:

F. v. L. v. L. v. L., General der Infanterie
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Die Kommunale-Fleischkarte.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 941) und der Ausführungsanweisung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innen- vom 8. September 1916 (Amtsblatt Seite 267), sowie des Erlasses des Herrn Präsidenten des Kriegsverordnungsamtes vom 24. März 1917 wird für den Kreis Torgau Folgendes angeordnet:

§ 1. Als Esak für die mit dem 15. April eintretende Kürzung der Rationierung wird an diejenigen Personen im Kreise, welche auf dem Gebiete der Fleischversorgung verordnungsberechtigt sind, also ausschließlich der durch Hauschlachtung zu Selbstverordnungen gewordenen, bzw. denselben zugerechneten Personen, neben der Reichs-Fleischkarte wöchentlich eine kommunale Fleischzufahrtsgewährt, auf welche für Personen von über 6 Jahren 250 Gramm und für Kinder bis zu 6 Jahren 125 Gramm Fleisch oder Wurst entnommen werden kann.

§ 2. Gast- und Schankbetriebe erhalten die kommunale Fleischzufahrtsgewährt nur für ihren eigenen Haushalt.

Für ihren Vertrieb dürfen sie wie bisher nur gegen Reichs-Fleischkarte, nicht aber gegen kommunale Zusatz-Fleischkarte, etwas verabreichen.

§ 3. Der Preis für das auf die kommunale Fleischzufahrtsgewährt zu entnehmende Fleisch oder Wurst stellt sich auf 30 Pf. für 250 Gramm.

Die Fleischer sind verpflichtet, die vorstehenden Preise in ihren Läden in deutlich sichtbarer Weise anzuschlagen.

§ 4. Die kommunalen Fleischzufahrtsgewährten werden durch die Ortsbehörden ausgegeben.

Die auf der Rückseite der Karten abgedruckten Vorschriften gelten als Teil dieser Anordnung.

§ 5. Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Torgau, den 14. April 1917.

Der Kreisamtschef.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. April 1917.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B. Grune.

Betr. Reisbrotmarken.

Auf Grund der §§ 477. der Bundesrats-Verordnung vom 28. Juni 1915 über Brotgetreide und Mehl wird für den Umfang des Kreises Torgau, in Ergänzung der Anordnung des Kreisamtschefs vom 17. Oktober 1916, Folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 16. ds. Mts. ab dürfen auf Reisbrotmarken nicht mehr als 200 Gramm Gebäck täglich entnommen werden.

Die Entnahme und Ausgabe der Reisbrotmarken hat sich hiernach, bzw. im Einklang mit der Zeitdauer der beschaffigten Meisen zu richten.

§ 2. Die seitherigen Reisbrotmarken können bis zum 15. Mai d. Js. benutzt werden, und erlöscht alsdann ihre Gültigkeit.

Vom 16. Mai d. Js. ab dürfen nur neue Reisbrotmarken, welche Wertpapierunterdruck mit einem im grauen Felde stehenden weißen Reichsadler erhalten, benutzt, bzw. Gebäck nur auf solche neue Reisbrotmarken verpackt werden.

§ 3. Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Torgau, den 15. April 1917.

Der Kreisamtschef.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. April 1917.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B. Grune.

Freischlächterei.

Bei der Fleischausgabe am 19. April erhalten alle Fleischer ein volles Wochenquantum Fleisch und Wurst auf die abgelieferten Fleischkarten und ein gleiches Quantum zum Verkauf für 30 Pf. pro $\frac{1}{2}$ Pfund jeder Fleisch- und Wurstsorte.

Für die zweite Hälfte haben sie pro Pfund an die Schlächterei 1,80 Mk. bei Empfang zu entrichten und erhalten ferner auf 70 Pf. zurückerhalten, als sie kommunal-Fleischkarten pro $\frac{1}{2}$ Pfund abliefern.

Torgau, den 14. April.

Die Kreis-Schlächterei.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. April 1917.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B. Grune.

Betr. Butterzuteilung. Festsetzung der pro Kopf zu verteilenden Buttermenge.

In der Woche vom 15. bis 21. April 1917 dürfen
nur **55 Gramm Butter** zur Verteilung gebracht werden.
Torgau, den 18. April 1917.

Der Kreisamtschuh.

Veröffentlicht:
Annaburg, den 20. April 1917.
Der **Gemeinde-Vorstand**.
J. B.: Grune.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 1 Amtsblatt-Verordnung vom
28. März 1852 wird den Besitzern und Nutznießern von
Obstbäumen des Amtsbezirks Annaburg aufgegeben,
bis zum **20. April d. J.** die **Bäume von
Raupeneisern und Raupen gründlich reinigen** zu
lassen und dieselben zur **Mitnahme** gesammelter
Umgeister und deren Brutstätten sorgfältig durch
Besprengen oder auf andere durchgreifende Weise zu
verfügen.

Nach Ablauf dieser Frist wird im Polizeibezirk fest-
gestellt werden, ob die Reinigung der Bäume ordnungs-
mäßig ausgeführt worden ist und gegen Säumnisse
§ 3 obiger Verordnung beigestellt vorgegangen werden,
daß die Reinigung auf deren Kosten ausgeführt wird
und gegebenenfalls außerdem das Strafverfahren gemäß
§ 368 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs gegen sie ein-
geleitet werden.

Annaburg, den 16. April 1917.
Der **Amtsrichter**. J. B.: Schaefer.

Der Weltkrieg.

Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 17. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der **Wisse** ist eine der größten Schlachten
des gewaltigen Krieges und damit der Weltgeschichte
im Gange. Seit dem 6. April hielt ununterbrochen
die Feuernorbereitung mit Artillerie und Minen-
werfern an, durch die die Franzosen in noch nie
erreichter Dauer, Waffe und Selbstigkeit unsere
Stellungen kummert, unsere Batterien kampfunfähig,
unsere Truppen müde zu machen suchten: Am
16. April frühmorgens setzte von Soupir an der
Wisse bis Behrenz nördlich von Reims der auf
einer Front von 40 Kilometern mit ungeheurer
Wucht von starken Infanteriekörpern geführte und
durch Nachschub von Nelepen genährte, tief ge-
alibierte französische Durchbruchangriff an. Am
Nachmittage warf der Feind neue Massen in
den Kampf und führte starke Nebenangriffe gegen
unsere Front zwischen Die und Comdo vor Wisse.

Bei dem heutigen Feuerkampf, der die Stel-
lungen einebet und breite, tiefe Trichterfelder schafft,
ist die starke Verteidigung nicht mehr möglich. Der
Kampf geht nicht mehr um eine Linie, sondern um
eine ganze tief gestaffelte Befestigungszone. So
wagt das Ringen um die vordersten Stellungen
hin und her mit dem Ziel, selbst wenn dabei Kriegs-
gerät verloren geht, lebendige Kräfte zu sparen,
den Feind durch schwere blutige Verluste entscheidend
zu schwächen. Diese Aufgaben sind dank der vor-
trefflichen Führung und der glänzenden Tapferkeit
der Truppen erfüllt.

Am gestrigen Tage ist der große französische

Durchbruchversuch, dessen Ziel sehr weit gesteckt
war, gescheitert. Sind die blutigen Verluste des
Feindes sehr schwer, über 2100 Gefangene in unserer
Hand geblieben.

Wo der Gegner an wenigen Stellen in unsere
Linie gedrungen ist, wird noch gekämpft; neue feind-
liche Angriffe sind zu erwarten.
Heute morgen ist der Kampf in der Cham-
pagne zwischen Brunay und Auberive entbrannt.
Das Schlachtfeld dehnt sich damit von der Oise bis
in die Champagne aus.

Die Truppe steht den kommenden schweren
Kämpfen voll Vertrauen entgegen.
Von dem übrigen Westen, Osten und Balkan
ist nichts zu melden.

Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

Der deutsche Admiralstab meldet:

Berlin, 19. April. (Amtlich.) Nach Meldungen
in der Zeit vom 3. bis 18. April zurückgekehrter
Unterseeboote sind im Kanal, im Atlantischen Ozean
und in der Nordsee neuerdings feindliche und neu-
trale Handelschiffe, von insgesamt 95.000 Brutto-
Registertonnen versenkt worden.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Vom Westen.

Während die Kämpfe im Gebiet zwischen
Urras und Soissons abflauen, ist die Schlacht an
der Wisse in breiter Front in ungeheurer Heftigkeit
entbrannt. Nach zehntägigem, nahezu ununter-
brochenem Tag und Nacht tobendem Zermalmungs-
feuer warfen die Franzosen ihre Truppenmassen
zum Angriff vor. Selbst der stärkste artilleristische
Aufwand, tagelanges Vernichtungsfeuer und syste-
matische Verengung aller Zugangswege ermöglichte
es den Franzosen in diesem nicht den geplanten
Frontdurchbruch zu erreichen. Auch ein örtlicher
Anfangserfolg, wie die Engländer ihn durch das
ralende Feuer ihrer mehrfach gestaffelten Geschütze
Linien erreichen konnten, blieb den Franzosen an
der Wisse verlagert. Wo die deutschen vordersten
Gräben zertrümmert und unhaltbar geworden waren,
wurden die ankommenden Massen der Franzosen
in dahinterliegenden Stellungen erwartet und durch
sicherlegendes Feuer in dichten Reihen zusammen-
geschossen. Unsere beispiellos tapfer kämpfenden
Truppen warfen die Sturmwellen der Franzosen
an vielen Stellen in erbittertem Nahkampf mit
Batonnen, Kolben und Handgranaten zurück. Vor-
einzelnen Abschnitten ist das Gefechtsfeld buchstäb-
lich mit gefallenen Franzosen überdeckt. Trotz aller
Blutopfer kamen die Franzosen über keine örtliche
Vorteile an einigen Stellen, wo sie die Verteidiger
zurückdrängen, vermochten, nicht hinaus. An-
fangserfolge in der Gegend von Soupir, Beaulne,
Dülich von Bailly und bei Beivre nördlich von
Reims wurden durch Gegenstöße größtenteils wieder
ausgeglichen. Der Feind erlitt hierbei schwere Ver-
luste an Toten und Gefangenen. Bei Neben-
angriffen in der Gegend von Lauffay und Waug-
ailon nordöstlich von Soissons wurden ihm im
Gegensatz 300 Gefangene abgenommen. Die Schlacht
ist auch südlich von Reims in der Champagne
entbrannt.

Vom Osten.

Aus dem Standort des Karpatenkorps wird
gemeldet: Schon seit einiger Zeit herrscht in allen
Abschnitten der Ostfront Ruhe. Der Friedens-
gedanke der neuen russischen Regierung findet seinen

Widerhall im ganzen russischen Heere. Das russische
Ostfront erweist doppelt die Schnelligkeit nach ihm.
Die deutschen Truppen achteten diese Ostergefühle
des russischen Soldaten, und deshalb wurde am
Dienstag morgen das Feuer eingestellt. Auch an
der Front unseres Karpatenkorps schwebte das
Feuer überall. Am Mittwoch gaben nur noch
einige wenige Batterien (in einige Schiffe ab, am Nach-
mittag hörten auch die letzten Batterien auf zu
schießen.

Friedensströmungen.

Der Aufruf der russischen Regierungen an das
Volk, der jedes Eroberungsziel abweist und nur
die Verteidigung des russischen Bodens fordert, ver-
rät die tiefe Friedenssehnsucht, von der Rußlands
Volk in weitesten Kreisen beherzigt wird. Die Dar-
stellung der Kriegslage bietet in ihren düsteren und
naturgetreuen Farben ein merkwürdiges Gegenstück
zu allen bisherigen Veröffentlichungen der russischen
Regierung. Die Unordnung an und hinter der
Front, das Verlegen der Transportwege, der Mangel
an Munition, Lockerung der militärischen Disziplin
— dies alles wird offen zugegeben, ohne den Ver-
such, zu beschönigen, nur um auf die Gemüter zu
wirken und den Ausbruch eines inneren Bürger-
krieges im Anblick der drohenden Gefahr zu ver-
hindern. Nur in einem Punkte wagt man nicht,
die Wahrheit zu sagen — über die Stimmung der
Truppen an der Front. Nach zuverlässigen Nach-
richten hat sich nämlich eine ganze Reihe von Ver-
tretern von Regimentern an der Front, die in Peters-
burg kürzlich zum Kongress zusammentraten, ener-
gisch für einen sofortigen Frieden, gleichgültig unter
welchen Bedingungen, ausgesprochen. Um dieser
Friedensstimmung, die im russischen Volke täglich
mehr an Boden gewinnt, entgegenzutreten, hat die
Interimsregierung zu einem verzweifelten Mittel
gegriffen und der Bevölkerung klar und offen Mit-
teilung gemacht, wie schlecht es um Rußlands mi-
litärische Aussichten bestellt ist. Ob die Wirkung
nicht vielleicht eine entgegengesetzte sein wird, dürfte
schon die nächste Zukunft lehren.

Ausbruch neuer Unruhen in Petersburg.

Köln, 19. April. Der „Köln. Sta.“ wird aus
Stockholm gemeldet, daß aus Aparanda privatim
der Ausbruch neuer schwerer Unruhen in Peters-
burg gegen die provisorische Regierung gemeldet
wurde, die schwerer als die März-Unruhen seien.
Reisende wurden in Aparanda festgehalten, weil
der Zugverkehr gestört sei. Alle Post aus Rußland
ist seit 4 Tagen ausgeblieben.

Anarchie in Rußland.

Stockholm, 19. April. Wie „Svenska Dag-
bladet“ aus Aparanda erzählt, sollen sich in der
Umgebung von Siew ernste Unruhen abgespielt
haben. Bewaffnete Banden entwaffneten angeblich
die Miliz und rissen die Macht an sich. Das Militär,
das von Siew ausgelandt wurde, mußte den
Banden eine richtige Schlacht liefern. In dem
Marktort Bruskof fand ein Judenpogrom statt.
Weiblich herrscht völlige Anarchie. Auch von Doffa
gegen ähnliche Nachrichten ein. Dort wurden am
Donnerstag zwölf Gutsbesitzer aus Warfanten
verhaftet, weil sie für die alte Regierung agitierten.

England verlangt die Nalands-Inseln.

Lugano, 18. April. Wie der „Gyppre-Korres-
pondenz“ von unterrichteter Seite gemeldet wird,

Eine ungeliebte Frau.

Roman von M. Hartling.

Nachdruck verboten.

28] Ruhig, als sei nichts vorgefallen, führt Herbert
Marianne auf ihr Zimmer. Sie zittert an allen
Gliedern und kann sich kaum noch aufrecht erhalten.
„Es ist am besten, du legst dich gleich zur
Ruhe, du bist übermüdet.“ bemerkt er absichtlich
laut, als Anna eintritt. „Es war unvernünftig,
den weiten Weg zu Fuß machen zu wollen, hättest
du lieber gewartet, bis ein Fuhrwerk kam. Nun
ruhe dich nur tüchtig aus, morgen wird dir wieder
wohl sein. Gute Nacht!“ Er läßt sie flüchtig auf
die Stuhl. Dann geht er hinaus.

In seinem Zimmer sitzt er noch lange vor dem
Schreibtisch. Papiere durchsuchend und ordnend.
Sein Gedacht hat einen starken Ausbruch seiner
Entschlossenheit. Bänkst ist Mitternacht vorüber,
als er sich zur Ruhe begibt.

Am folgenden Morgen ist Herbert schon früh
fortgefahren. Er würde gegen Abend zurückkommen.
hat er Marianne bestellen lassen. Sie sitzt mit blas-
sem Gesicht und großen, feurig glänzenden Augen
in ihrem Zimmer. All die Angst und Qual der
vergangenen Tage scheint sich in den Stunden trüb-
seligen Wartens zu verdoppeln. Mehr als einmal
schon hat sie den Entschluß gefaßt, hinüber zu gehen
zu Herberts Mutter, aber immer wieder hat sie ge-
zaudert, ihn auszuführen. Was soll sie Herberts
Mutter sagen? Wie soll sie sich vor ihr verant-
worten? Nein, erst muß sie mit dem Gatten reden,

muß ihm sagen, wie bitter sie bereut, so hart, so
schroff gewesen zu sein. Gestern abend, als sie sich
dem Gatten so plötzlich gegenüber sah, da hat sie
erst erkannt, wie sehr sie ihn liebt, wie jede Faser
ihres Herzens zu ihm hindrängt. Endlich hört sie
einen Wagen in den Hof fahren, dann ertönt Her-
berts Schritt auf der Treppe. Ihr Herz pocht zum
Herzspringen, ihre Hände bebend vor Aufregung.
Endlich nähert sich sein Schritt ihrer Tür, sie sitzt
ganz still, die Augen geschlossen, die Hände kampfer-
haft gefaltet. Herberts Gesicht ist finster, aber voll-
kommen ruhig, auch in seiner Stimme verrät sich
nichts von der namenlosen Qual, die er durchlebt.

„Wie geht es dir, Marianne? Bist du jetzt
wohl genug, damit wir in Ruhe unsere Geschäfte
besprechen können? Offenlich hat dir die gestrige
Tour nicht geschadet?“

„Herbert!“ Sie richtet sich auf. Flehend sucht
ihren Blick seine Augen. Doch er blickt über sie hin-
weg in die graue Dämmerung des Herbstabends,
die durch die hohen Fenster fällt und sich schon in
den Winkeln und Nischen breit macht. Er lehnt
mit dem Rücken gegen den weißen Marmor des
Kamins, die Arme über die Brust gekreuzt.

„Herbert!“ beginnt sie noch einmal, als er
schweigend, sollte es nicht möglich sein, daß wir die
Vergangenheit auslösen aus unserm Leben?
Vielleicht, Herbert, könnten wir dennoch eine ge-
meiname, glückliche Zukunft unser eigen nennen.“

Er blickte sie mit lesem Spott an. „Der Wunsch
kommt ja merkwürdig schnell, nachdem du noch vor
wenigen Tagen bestimmt mitgeteilt, daß unsere

Bege sich jetzt trennen müßten. Welcher gute Geist
war denn in meinem Interesse tätig? Ich bin ihm
sehr dankbar, kann aber leider seine Intervention
nicht annehmen. Denn“ seine hohe Gestalt strahlte
sich empor, „es gibt eine Grenze, Marianne, über
die hinaus kann ein Mann niemals gehen, wenn
er nicht die Achtung vor sich selbst verlieren will.
Bis zur äußersten Grenze bin ich gegangen, ich
habe gut zu machen gesucht, was ich an dir gefehlt.
Du hast mich in hochmütiger Selbstgerechtigkeit zu-
rückgewiesen, nun ist das Spiel zu Ende. Mein
ganzes Lebensglück habe als Einsatz geboten, sich
habe verloren. Eins aber habe ich in all diesem
Glenb wiedergefunden: mich selbst, meine eigene
Kraft und Würde als Mann. Länger lasse ich
mich nicht als ein Schulbube, der geprügelt wird,
von dir behandeln. Was du mir gibst, auf Heller
und Pfennig wird es dir zurückgegeben, dann sind
wir quitt, dann hast du kein Recht mehr, verächt-
lich auf den Mann zu blicken, der sich nicht scheute,
eine Frau um ihres Mannes willen an sich zu
fesseln. Daß ich's nicht für mich tat, daß es geschah,
um meiner Mutter die Heimat zu retten, um den
alten Stammes der Familie nicht in fremdem Be-
sitze zu sehen, dafür hast du ja kein Verständnis.
Du steiffst dich auf deine eigene Selbstgerechtigkeit,
du verachtst die Menschen, die nicht gleich dir auf
dieser eingebildeten Höhe der Ehrenhaftigkeit und
Tugend wandeln. So müssen unsere Wege ja aus-
einandergehen, da sie nie, niemals sich zusam-
menfinden werden. Ich habe mit dem Justizrat ge-
sprochen, er wird alles ordnen.“

bestätigt es sich, daß zwischen England und Auf- und Abhandlungen wegen Abtretung der Alant-Inseln an England schweben. Eine englische Marinemission hat sich nach England begeben, um die russische Flotte vollständig zu reorganisieren. Als Gegenleistung sollen die Alantinseln nach dem Siege an England abgetreten werden.

Rußland lehnt die englischen Offerepläne ab.
Das Blatt des Petersburger Arbeiterblattes, die „Nabolskaja Gazeta“, meldet:

Die russische Regierung lehnte, nachdem der Arbeiterart sich bereits im gleichen Sinne ausgesprochen hatte, das englische Ansuchen, eine Anzahl Inseln in der Dnieper, und zwar Wand, Desel und Dagö, mit weiteren Befestigungen zu versehen, ab. Die Regierung erklärte England, daß die vorhandenen Befestigungen in der Dnieper ausreichend seien, um Petersburg vor einem feindlichen Flottenangriff zu schützen.

Die Einführung der Wehrpflicht in Amerika abgelehnt.

Berlin, 18. April. Laut „Voss. Ztg.“ hat der Militärausschuß des Repräsentantenhauses in Washington den Antrag auf Einführung der Wehrpflicht mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Generaloberst Freiherr von Bissing †.

Brüssel, 18. April. Der Generalgouverneur in Belgien, Generaloberst Freiherr von Bissing, ist heute abend 8 Uhr 30 Minuten im Alter von 75 Jahren gestorben.

Vor einigen Monaten erkrankte er an schwerer Lungenentzündung, von der er sich nur langsam erholte. Mit äußerster Willensstärke suchte er die Folgen der Krankheit zu bekämpfen und noch bis kurz vor seinem Tode den Pflichten seines verantwortungsvollen Amtes zu genügen.

12 Milliarden 700 Mill. Mark Kriegsanleihe.

Die sechste Kriegsanleihe.

Berlin, 18. April. Das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe beträgt nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen ohne die zum Umtausch angemeldeten älteren Kriegsanleihen 12 Milliarden 700 Millionen Mark. Kleine Zeilanzeigen stehen noch aus; überdies sind die Zeichnungen der Feldtruppen, für welche die Zeichnungsfrist erst im Mai abläuft, in der Summe nur zum Teil enthalten. Schon jetzt steht außer Zweifel, daß durch die Gesamtzeichnungen auf alle sechs Kriegsanleihen die Summe von 60 Milliarden überschritten wird.

Was niemand für möglich gehalten hatte, ist eingetroffen: Das Ergebnis der bisher erfolgreichsten dritten Kriegsanleihe ist um 700 Millionen gesunken. Diese gemaltige Kraftäußerung erbringt den klaren Beweis dafür, wie ungebrochen Deutschland auch auf wirtschaftlichem Gebiet nach fast drei Kriegsjahren dasteht. Sie legt zugleich ein glänzendes Zeugnis ab für die unerschütterliche Entschlossenheit des deutschen Volkes, den Krieg siegreich durchzuführen, und für seine sichere Zuversicht auf einen vollen Erfolg.

Die Zeichnungen von Heer und Marine.

Berlin, 18. April. Wie wir hören, sind bei dem großartigen Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe

die Zeichnungen von Heer und Marine in weit höherem Maße wie bei früheren Anleihen beteiligt. Schon jetzt sind annähernd 400 Millionen Mark Zeichnungen von Heeresangehörigen gemeldet, die in der bekannt gegebenen Summe von 12.770 Milliarden Mark enthalten sind. Mit kleinen und kleinen Beiträgen (unter 100 M.) haben sich bis jetzt annähernd 4 Millionen unserer Feldgrauen beteiligt. Durch die Feldzeichnungen bis zu 10.000 M. für die die Zeichnungsfrist bis zum 16. Mai läuft, wird das Zeichnergebnis der Anleihe noch eine weitere Erhöhung erfahren.

Lokales und Provinzielles.

Annaburg, 18. April. Vom April, dem zweiten Frühlingsmonat, ist schon über die Hälfte verstrichen, und noch immer läßt der wirtliche Frost mit reicher Wärme und Sonnenlicht auf sich warten. Die letzten Tage waren empfindlich kühl; heute herrscht echtes Aprilwetter mit Sonnenschein, Graupfenschauern und vereinzelt auch Schneefall. Immerhin haben die wenigen milden Tage, die uns bisher beschieden waren, die Vegetation kräftlich belebt, denn an Baum und Strauch zeigen sich schwellende Knospen, und wenn keine zu empfindlichen Rückschläge eintreten, ist zu hoffen, daß in kurzer Zeit das junge Grün aus den schlüpfenden Blattschuppen hervordringen wird. In vollen Frühlingschmuck dürfte sich die Natur freilich erst im Laufe des Monats Mai zeigen, es sei denn, daß die erlebte Erwärmung recht bald einleitet, und die Entwicklung der weit zurückgebliebenen Vegetation besonders beschleunigt. Anzeichen hierfür liegen aber bisher noch nicht vor.

Alle Hülsenfrüchte sind beschlagnahmt. Befreit sie sofort an die allein zur Abnahme berechtigten Stellen für die Mästungsarbeiter ab. Hindenburgs Mästungspläne werden durch unermessliche, nicht leistungsfähige Mästungsarbeiter gefährdet.

Zur Einführung der Kommunalfleischkarte sei noch folgendes mitgeteilt: Das Fleisch, das seitens der Fleischer auf die Kommunalfleischkarte verabsolgt wird, ist dasselbe Fleisch, wie das für die Reichsfleischkarte. Nur der Preis ist eben ganz erheblich billiger, da das Fleisch bekanntlich als Geflügel für die vom 15. April ab gestürzte Brotration getreten ist. Er stellt sich für jede Sorte Fleisch (mit eingewaschenen Knochen) und Wurst auf je 30 Pfg. für 250 Gramm. Nachdem die Kommunalfleischkarten bereits ausgegeben, kann jeder Versorgungsberechtigte schon Sonnabend seine ihm zustehende volle Menge (auf Reichs- und Kommunalfleischkarte) erhalten. Dabei bleibt es jedem Karteninhaber unbenommen, auch nur auf eine Karte nach seiner Wahl (entweder Reichs- oder Kommunalfleischkarte) zu laufen. Geschäftlichen dürfen in ihrem Betrieb nur gegen Reichsfleischkarte Fleischspeien usw. verabreichen. Die Kommunalfleischkarte gilt nur für den direkten Bezug vom Fleischer — Die Preise für Fleisch und Wurst auf die Reichsfleischkarte sind die alten geblieben; Schweine- und Kalbfleisch 1,90 M., Rindfleisch 2,20 M. das Pfd. (sämtlich mit Knochen, Stücke ohne Knochen, wie Lende usw. fallen nicht unter diese Höchstpreise). Im übrigen sei auf die veröffentlichte Bekanntmachung betr. die Kommunalfleischkarte verwiesen.

Jessen, 14. April. Ein bedauerlicher Unglücksfall trat sich am Mittwoch nachmittag hier zu. Ein Soldat, der mit einem zur Feldbestellung in der Umgegend bestimmten Gespann durch die Wittenbergerstraße fuhr, kam beim Scherwerden der Pferde unter die Räder und wurde überfahren. Der verunglückte junge Mann ist nach Torgau ins Lazarett gebracht worden.

Senftenberg, 16. April. Bei einer Getreide-revision, die in Dollenchen abgehalten wurde, fand Wachtmeister Sturm auf dem Acker des Besitzers Franz Wunderlich elf Zentner Roggen und zehn Zentner Hafer — man sollte es kaum für möglich halten — unter Düngerhaufen versteckt, um diese der Kontrolle zu entziehen. Der Roggen war schon etwas angefault. Hafer und Roggen verfielen der Beschlagnahme. Die Bestrafung für den Landwirt wird nicht ausbleiben.

Surg, 16. April. (Mogeleien bei Hauschlachtungen.) Im Kreise Jerichow hat sich nach einer Bekanntmachung des dortigen Landrats Pielisch bei den Nachprüfungen von Schlachtanträgen ergeben, daß die Hauschlachtungen zu zahlreichen Mogeleien benutzt werden. Die Antragsteller haben das Gewicht des Schlachtieres größtenteils um die Hälfte zu niedrig und die Zahl der zu versorgenden Personen zu hoch angegeben. Auch wurde vielfach nachdem man die Schlachteneignung erhalten hatte, das Schlachtvieh hinausgeschoben, um die Tiere schwerer machen zu können. Der Landrat droht mit strenger Bestrafung und hat u. a. verfügt, daß Schlachtscheine nur 14 Tage Gültigkeit behalten, ferner daß Schweine, bei denen das Gewicht falsch angegeben ist, sofort beschlagnahmt und enteignet werden. Schweine unter 65 Kilo werden zu Hauschlachtungen nicht mehr zugelassen.

Großgörschen (Kreis Torgau), 16. April. Eine schreckliche Vermüftung von Grabdenkmälern ist auf dem hiesigen St. Martinikirchhof festzustellen worden. In der unmittelbaren Nähe der Beisenhalle fand man etwa 100 Leichensteine umgeworfen vor; teilweise sind sie in kleinere Stücke zertrümmert worden. Die Türe der Halle ist gewaltsam geöffnet worden. Die Kirchhofsmauer scheint ebenfalls Gegenstand des Verwüsts gewesen zu sein, einzubringen, um auch hier ein Zerstückern zu beginnen. Das Langenthaler Tageblatt stellt fest, daß irgend welche Elemente in flinkster Wit sich gerade am alterwürdigen, dem Heimatfreunde oft besonders wertvollen Denkmälern vergreifen haben.

Bermischte Nachrichten.

München, 19. April. In der Station Mammhofen ließ gestern abend 10 Uhr der von Augsburg nach München fahrende Schnellzug 53 mit dem von München kommenden gemischten Zug 926 zusammen. Bei dem Anprall wurden vier Wagen des Zuges 926 zertrümmert. Ein weiterer Wagen wurde umgelürt. Die Lokomotive des Zuges D 53 stürzte mit dem Tender des nachfolgenden Postwagens um. Außerdem wurde der Postwagen des Schnellzuges in den nächsten Personenzug geschoben und entgleiste. Bei dem Unfall wurden nach den bisherigen Feststellungen 21 Reisende, darunter 16 Militärpersonen, sofort getötet und 41 Personen verwundet, darunter mehrere schwer. Der Unfall ist anscheinend darauf zurückzuführen, daß der Lokomotivführer des Schnellzuges das auf Halt stehende, die Leberwesslung des Zuges 926 sichernde Stationsignal überfuhr. Zurzeit des Unfalles herrschte dichtes Schneegefödel.

„Baron Strehlen zu Hause?“

Marianne wird bleich, sie zuckt zusammen. „Konkange!“ ringt es sich leise von ihren Lippen. Da läßt Herbert die Hand, die in der seinen ruht, fallen, ein bitteres Lächeln spielt um seine Lippen. Ein kurzes, kräftiges Kopfen wird an der Entretür laut, Konkange schlüpft ins Zimmer in einer prächtigen Herbittoilette, einen Strauß tiefroter Nelken im Knopfloch.

„Guten Tag, Herrschaften! Ach, ich störe wohl ein Schäferstündchen. Tut mir außerordentlich leid, aber ich kann's nicht ändern. Muß schon in einigen Stunden wieder fort, muß nur eben meine wenigen Gabelfigkeiten die noch hier sind, einer kleinen Inventur unterziehen. Bitte, wovon spracht ihr denn so eifrig als ich kam? Entschuldigt meine Neuigkeit, in Ehegeheimnisse will ich mich allerdings nicht einbringen.“

Herbert ist einen Schritt zurückgetreten, fast als wolle er Marianne schützen. Er spricht kühl und ruhig, doch gerade seine merkwürdige Ralte weist an schlummernde Gefühle der Leidenschaft in Konkangens Herzen.

„Du hast eine merkwürdige Art hier einzubringen. War denn kein dienender Geist da, der dich hätte anmelden können? Deine Tat fröstet ja deine Worte Lügen, wenn man nicht lügen will, drängt man sich nicht so formlos auf.“

Konkange lächelt ein unangenehmes Lächeln; sie schüttelt sich wie im Fieberfrost.

„Das heißt zu deutsch: Mach', daß du weiterkommst, wir brauchen dich nicht!“

Fortsetzung folgt.

„Herbert, halt ein! Um Gottes willen nicht so! Ich kann ja nicht um dir lassen, ich war schlecht, war halb wahnsinnig vor Weh und Schmerz. Kannst du mir nicht vergeben?“

In seinen Augen leuchtet es auf, aber er bezwingt sich. Nein, er darf nicht nachgeben, er muß fest bleiben. Zum Spielball ihrer Launen darf er nicht werden, so tief wird er sich niemals erniedrigen. Wochen und Monate hat er um ihre Liebe geworben, sie hat ihn kalt von sich gewiesen, nun mag sie auch die ganze Dual empfinden, die er erduldet hat.

„Vergeben, Marianne? Vergeben habe ich dir schon lange. Was soll ich dir denn auch vergeben? Du bist ja vollständig im Recht, wenn du verächtlich auf den Mann blickst, der schwach genug war, seine zerrütteten Finanzen mit dem Gelde einer ungeliebten Frau aufzubessern zu wollen. Das war eine feige Tat, nur verzieht du dabei, daß ich nicht Herr meines Willens war, als ich das „Ruchwürdige Verbrechen“ beging! Doch genug davon! Die Vergangenheit soll begraben sein. Da aber von ihr keine Brücke zur Gegenwart, zur Zukunft hinüberführt, so müssen wir uns an dem unüberbrückbaren Abgrund der persönlichen Abneigung trennen. Du hastest damals recht, als du von den beiden Königskindern sprachst, — weigst du es noch?“

„Vertrauen ist die Brücke, die von Seele zu Seele führt.“, sagtest du, — „ohne Vertrauen gibt es keine Seele, kein Glück.“ Du hastest recht. Auch ich habe das Vertrauen verloren, nicht zu dir, du hastest ja reiner da als je, aber zu meiner eigenen Kraft.

Ich traue mir nicht mehr die Macht zu, dich glücklich zu machen, darum gebe ich dich frei!“

Kalt, in spöttlichem Ton hat er gesprochen. Hoch aufgerichtet steht er vor ihr, eiserne Energie spricht aus jedem Zug seines schmalen, gebräunten Gesichtes.

Marianne steht vor ihm, den Kopf geneigt, mit zuckenden Lippen und verschlungenen Händen. Fast ätherisch schlank erscheint die Gestalt in dem schlängelnden Trauergewand, dunkle Schatten umgeben die trostlos blickenden Augen.

„Herbert, ich war ein Kind, und ich war so unglücklich. Mit einem Herzen voll Liebe, mit harmlosem, vollem Vertrauen zu dir kam ich hierher. Da trafen jene harten, mitleidlosen Worte mein Ohr. Kannst du es denn nicht begreifen, Herbert, daß das alles in mir aufbelebte gegen das Unrecht, das mir geschehen war? Hätte Konkange jene Worte nicht gesprochen, unser Leben hätte sich anders gestaltet. Ach, nicht daß du mich meines Geldes wegen genommen, daß mir so sehr am Herzen, sondern daß jene andere im Vollgefühl deiner Liebe, die anscheinend hier gehörte, nun mit talentem Hohn auf mich herablickend konnte. Herbert, ich habe namenlos gelitten.“

Erschüttert blickt Herbert auf sein Weib, der warme Herzerston stimmt seine Seele stiller, verständlicher. Er tritt näher zu Marianne hin und erfährt ihre Hand. Im selben Augenblick aber rattert ein Auto in den Hof, man hört durch die offenen Fenster das Stampfen und Fauchen. Eine laute, helle Stimme klingt von unten herauf.

o Selbentod des Professors Gregor. Der Leipziger Theologielehrer Gregor, der fast an der Schwelle des hundertsten Alters stehend, sich bei Beginn des Krieges freiwillig zum Heeresdienste meldete und auch angenommen wurde, ist, 71 Jahre alt, an der Westfront gefallen. Die Familie teilt seinen Selbentod in folgender Weise mit: Caspar Niens Gregor, Professor an der Universität Leipzig ist im Kampf für die deutsche Sache am 9. April 1917 gefallen. Seine Familie soll nicht Trauer anstellen, soll nicht trauern, sondern froh sein, daß er in Gott ruht. Beileidsbesuche werden bandend abgelehnt. Er läßt allen Freunden und Bekannten Bescheid und „Auf Wiedersehen“ sagen. Diese Anzeige mit Ausnahme der Angabe über Zeit und Umstände des Todes, hat Professor Gregor selbst am 27. August 1914 geschrieben.

o Stadtkinder aufs Land. Am Laufe des April treffen in der Provinz Polen 80000 Kinder aus Westfalen und Rheinland zu mehrmonatigem Aufenthalt ein. Der Erziehungsausschuß von Polen hat die Geistlichen aufgefordert, sich der Kinder anzunehmen.

o Weitere Einschränkungen im Exportverkehr gibt die Finanzabteilung Berlin bekannt. Als Exportgut werden Güter bis auf weiteres nur insoweit angenommen, als das Einzelgewicht eines Stückes 50 Kilogramm nicht übersteigt. Die Gepäcksabfertigungen können außerdem die Annahme von Exportgütern ablehnen, sobald die angelegerten Mengen so groß werden, daß sie ohne Störung des Binnungsverkehrs nicht mehr befördert werden können.

o Schließung fast der Hälfte der irischen Wirtschaft. Die englische Regierung will, wie Londoner und Dubliner Blätter melden, 8000 von den 17500 Wirtschaftshäusern Irland gegen Zahlung einer Abfindungsumme schließen. Die Steuerabgaben der offensichtlich irischen Wirtschaftshäuser sollen erhöht werden.

o Nachteile der Kassensteuer. Die von den preussischen Ministern vor einigen Jahren den Gemeinden erzwungene Kassensteuer hat sich nicht bewährt. Wie der Finanzminister und der Minister des Innern jetzt in einem gemeinschaftlichen Erlass betonen, hat eine Stadt die Kassensteuer bald wieder aufgehoben, weil die Kosten nach Einführung der Steuer in so großer Zahl abgeschafft wurden, daß sich eine starke Notens- und Münzlage bemerkbar machte.

o Verschiebung der Erfurter Luther-Ausstellung. Die vom städtischen Museum in Erfurt vorbereitete Luther-Ausstellung, die im Herbst dieses Jahres stattfinden sollte, ist bis auf die Zeit nach dem Friedensschlusse verschoben worden.

o Von den Kölner Bäckern. In der Generalversammlung der Kölner Bäcker-Vereinsämmerung in Erfurt vorbereitete Luther-Ausstellung, die im Herbst dieses Jahres stattfinden sollte, ist bis auf die Zeit nach dem Friedensschlusse verschoben worden.



o Ein humorvoller Banknotenfälscher. In einem Kölner Geschäft wurde ein Zweimarkstück angehalten, das sich als gefälscht erwies. Der Fälschermännchen, der trotz der schweren Zeit seinen Humor noch nicht verloren zu haben scheint, hatte die auf der Rückseite der Scheine stehende Strafandrohung wie folgt abgeändert: „Der Darlehenskassenheime nachmacht oder versäuft oder nachgemachte wie diesen annimmt, ist ein Feind und wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“

Kirchliche Nachrichten.

Christliche: Am Sonntag vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst. Nachm. 5 Uhr: Kriegsbekundung. Herr Militärpfarrer Hie. Fiedig.

Schloßkirche: Am Sonntag vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. Herr Militärpfarrer Hie. Fiedig.

Markt-Kalender.

Am 21. April: Schweinemarkt in Schweinitz.
" 27. " Schweinemarkt in Dornmisch.
" 28. " Schweinemarkt in Annaburg.

Die Gemeindeparkasse Annaburg
verzinst Spareinlagen mit
3 1/2 %.
Tägliche Verzinsung.
Geschäftszimmer in Gemeindeamt.

Anzeigen.

Bekanntmachung.
Sonabend den 28. April d. Js. abends 6 Uhr soll die **Grasnutzung** an den Wegen und Gräben öffentlich meistbietend verpachtet werden. Sammelplatz an der Gabelung der Jessen-Schweinitzer Straße. Annaburg, den 17. April 1917.
Der Gemeinde-Vorstand.
J. L.: Grunne.

Gras-Verpachtung.
Die Grasnutzung auf den Wegen der Annaburger Heide-Grabiswiesen soll am **Sonntag den 22. April vormittags 8 Uhr** öffentlich meistbietend bei sofortiger Vorzahlung verpachtet werden. Sammelplatz im Gasthof **Kolonie Rumbösch.** Umgefahr um 9 1/2 Uhr Fortsetzung an **Gerhards Vorwerk.** Annaburg, den 18. April 1917.
Krüger.

Am 26. d. Mts., nachm. 6 Uhr verpachte ich die diesjährige **Grasnutzung** auf den Kirchgräben. Sammelplatz am Hof.
Niemitz, Gertrudshof.

Die Königl. Kiefernbaum-Darre sucht einen **tüchtigen Tagelöhner** als Darrearbeiter. Meldung vormittags beim Förster Zeltich auf der Darre.

Ein größeres **Schulmädchen** zur Anwartschaft gesucht. Auskunft in der Geschäftsstelle d. Bl.

Ein Haus mit 2 Wohnungen zu kaufen gesucht. Angebote an die Geschäftsstelle d. Bl.

Eine hochtragende **Ziege** steht zum Verkauf
Förgauerstraße 47.

Frachtbriefe sind zu haben in der Buchdruckerei.

Holzversteigerung.

In der Königl. Oberförsterei Annaburg sollen am **Donnerstag den 26. April, vormittags 9 1/2 Uhr** im „**Waldschlößchen**“ zu Annaburg öffentlich meistbietend versteigert werden:
I. Schutzbezirk Annaburg, Durchforstungen Jagen 150, 111, 75 = 2 rm Eichtenüppel; 5 rm Birken-Langhaufen Reis II Nr. 1043; Kiefern: 50 rm Anüppel, 8 rm Reis I. Sammelhieb, Jagen 145, 148, 149, 151, 152, 100, 118, 123, 124 = 25 Kiefern II, IV, mit 18,81 fm; 1 rm Birken-Anüppel; Kiefern: 12 rm Kloben, 13 rm Anüppel, 24 rm Langhaufen Reis II in Jagen 100.
II. Schutzbezirk Eichenhaide, Durchforstungen Jagen 91, 130, 131, Kiefern: 63 rm Anüppel, 64 rm Reis I. Sammelhieb, Jagen 94, 101, 103, 105, 107, 108, 118, 119, 120, 121, 128, 130, 131, 132, 140, 141, Kiefern: 5 Stämme III, IV, Klasse = 2,49 fm, 116 rm Kloben, 71 rm Anüppel ohne Nr. 376-378, 96 rm Langhaufen Reis II Jagen 128 Nr. 394, 395, Jag. 140 Nr. 404-412, Jag. 141 Nr. 415-417, 15 rm Langhaufen Reis III, Jagen 131 Nr. 398-400. Schlag Jag. 133 = 23 Rabeln Kiefern-Stöcke zur Selbstwerbung.
III. Schutzbezirk Brude, Durchforstungen Jagen 15, 16, 36, 54, Kiefern: 95 rm Anüppel, 73 rm Reis I. Sammelhieb, Jagen 35, 37 = 4 rm Kiefern-Anüppel. Schlag Jag. 55 = 50 Rabeln Kiefern-Stöcke zur Selbstwerbung.
IV. Schutzbezirk Kreuz, Durchforstung Jagen 85 und Sammelhieb Jagen 80-83, 61-64, 23-26, 1-10, Kiefern: 14 Stämme II, IV, Kl. = 9,19 fm, 60 rm Kloben, 169 rm Anüppel, 63 rm Reis I. Nußholz beginnt, Stockholzladeln gegen Barzahlung.

Holzversteigerung.

In der Königl. Oberförsterei Thiergarten sollen am **Freitag, den 27. April, vormittags 9 1/2 Uhr** im „**Waldschlößchen**“ zu Annaburg öffentlich meistbietend versteigert werden:
Schutzbezirk Thiergarten, Sammelhieb Jagen 116: 3 rm Kiefern-Anüppel; Durchforstung Jagen 146, Birke: 1 rm Kloben; Kiefern: 1 rm Kloben, 21 rm Anüppel.
Schutzbezirk Meuselto, Durchforstung Jagen 127, Birke: 1 rm Kloben, 1 rm Anüppel; Kiefern: 17 rm Kloben, 63 rm Anüppel.
Schutzbezirk Zibernitz, Schlag Jagen 77 (östlich des Neugrabens): Eiche: 1 Stamm IV, Kl. mit 0,42 fm, 1 rm Anüppel; Kiefern: 346 Baumstämme I.-IV, Kl. mit 25,42 fm, 174 rm Kloben, 30 rm Anüppel, 188 rm Reis III, Kl. 17 Rabeln Stockholz zur Selbstwerbung. Durchforstung Jagen 57, Kiefern: 2 rm Kloben, 35 rm Anüppel, 3 rm Reis I, Kl. Sammelhieb Jagen 56, 72, 74-76, 87, 88, 100-103, Kiefern: 3 Stämme III, Kl. mit 2,29 fm, 16 rm Kloben, 216 rm Anüppel.
Schutzbezirk Arnstedta, Durchforstungen Jagen 71 und 86, Kiefern: 4 Stämme III, Kl. mit 2,50 fm, 78 rm Anüppel (ohne Nr. 1223). Sammelhieb Jagen 85, 86, 93-96, Kiefern: 8 rm Kloben, 42 rm Anüppel.
Schutzbezirk Frauenhofs, Durchforstung Jagen 38, Kiefern: 20 rm Kloben, 46 rm Anüppel, 39 rm Reis I, Kl. Sammelhieb Jagen 9, 21, 36, 37, 51-55, Kiefern: 3 Stämme IV, Kl. mit 1,45 fm, 11 rm Kloben, 20 rm Anüppel.
Schutzbezirk Heidemühle, Sammelhieb Jagen 1-8, 10-14, 22, 39, Kiefern: 3 rm Kloben, 225 rm Anüppel, Schlag Jagen 41: 10 Rabeln Stockholz zur Selbstwerbung. Das Stammholz beginnt und kommt in 10 Losen Schlag Jag. 77, sonst in kleinen Losen zum Ausgebot.

Eine Oberwohnung für vermiethet
Wöhlfenstraße Nr. 12.

Signierzettel für Frachtbriefe empfiehlt
H. Steinbeiß, Buchdruckerei.

Erfurter Gemüse - Samen

empfehlen in bester Qualität
J. G. Hollmig's Sohn.
Schwed. Weizklee, Zuckernattke, Futter-Kunkelrüben, Oberndorfer und Eckendorfer, Seradella, Thimothee, Wiesenschnitzung für feuchten u. trockenen Boden, Kiefernspörgel
empfehlen
J. G. Fritzsche.

Rotklee Samen, Pfeffer abgegeben
C. G. Raunze, Görtlich.

Schmidt's Zahnpraxis
Jessen, Telephon Nr. 91
Sprechst. 9-12, 2-4, Sonnt. 9-12 Uhr
Mittwochs geschlossen.
Künstlich Zahnersatz, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren hoher Zähne. Behandlung für Landkrankenstellen Förgau.

Bürger-Schießen-Verein

Sonntag den 22. April, von nachm. 3 Uhr ab:
Schießen.

Bahn-Atelier
Annaburg, Förgauerstr. 27, im Hause des Herrn O. Schütttauf
Spreizzeit für Bahnkrankheiten: Jeden Montag von 9 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.
Emil Pape, prakt. Dentist
Wittenberg.

Veilchen-Hautwäsche
ist der beste Ersatz für Seife, 3 Buntl. 30 Pf., zu haben bei **J. G. Fritzsche.**

Notizbücher und Kontobücher
in allen Stärken empfiehlt
Herm. Steinbeiß,
Buchdruckerei.

Schulbücher,

Schreibhefte, Zeichenblöcke empfiehlt
Herm. Steinbeiß, Buchhandlung.

Zur Anfertigung von **Grabbibeln, Grabplatten,**
eigere von 3 Mark an, auch für Gefallene passend, empfiehlt sich bei sauberster, garantiert wetterfester Ausführung

Annaburg. **Richard Hilpert,**
Porzellan-Malerer.

Herzlichen Dank allen die unseren lieben Entschlafenen durch Kranzspenden ehrten, sowie Dank dem Landwehr-Verein für die Begleitung zur letzten Ruhestätte und der Gemeinsamen Handwerker-Innung für die schöne Kranzspende.
Annaburg, den 19. April 1917.
Familie Schlope.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angestellte 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Reklamazeile 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Verhöden.

No. 32

Sonnabend, den 21. April 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 24. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916/7, Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1314/104) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt: „Kartoffeln dürfen in Trockenanlagen und Stärkefabriken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.“

2. Hinter § 7 werden als §§ 7a und 7b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7a. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

In belassen sind ihm:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschliesslich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Arenteller und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte 90 Pfund;

2. zur Aussaat 20 Doppelzentner für das Hektar der im Erntejahr 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht gedeckt ist und die Verwendung zu Saat zwecken sichergestellt ist.

Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als ein 1/4 Hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm nach Abs. 2 zu belassen sein würde, 4 Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben.

Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 7b. Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Mattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der abzulebenden Mengen aufsuchen und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die entlegenen Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Der hiernach festzusetzende Uebernahmepreis ist um 30 Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die entlegene Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschrift in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zurzeit befinden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes verordnet:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerklammerung von Getreide zu Speise- oder Futtermitteln ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtermitteln, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erteilt ist.

§ 4.

Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Lieferung ausgefüllt sind, können seitens des Veräusserers nicht mehr erfüllt werden.

§ 5.

Zu den mit dem 1. April 1917 in Kraft tretenden Bestimmungen über die Lieferung von Schrotmühlen sind die Bestimmungen über die Lieferung von Brotmehl auf die Lieferung von Schrotmühlen anzuwenden.

Der Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 7b. Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Mattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der abzulebenden Mengen aufsuchen und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die entlegenen Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Der hiernach festzusetzende Uebernahmepreis ist um 30 Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die entlegene Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschrift in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zurzeit befinden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

§ 3. Der Preis für das auf die kommunale Fleischzufuhrkarte zu entnehmende Fleisch oder Wurst stellt sich auf 30 Pfg. für 250 Gramm.

Die Fleischer sind verpflichtet, die vorstehenden Preise in ihren Läden in deutlich sichtbarer Weise anzuschlagen.

§ 4. Die kommunalen Fleischzufuhrkarten werden durch die Ortsbehörden ausgegeben.

Die auf der Rückseite der Karten abgedruckten Vorschriften gelten als Teil dieser Anordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Torgau, den 14. April 1917.

Der Kreisamtschef.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. April 1917.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B.: Grune.

Betr. Weisbrotmarken.

Auf Grund der §§ 47ff. der Bundesrats-Verordnung vom 28. Juni 1915 über Brotgetreide und Mehl wird für den Umfang des Kreises Torgau, in Ergänzung der Anordnung des Kreisamtschusses vom 17. Oktober 1916, folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 16. ds. Mts. ab dürfen auf Weisbrotmarken nicht mehr als 200 Gramm Gebäck täglich entnommen werden.

Die Entnahme und Ausgabe der Weisbrotmarken hat sich hiernach, bezw. im Einklang mit der Zeitdauer der beschäftigten Meisen zu richten.

§ 2. Die leiherrigen Weisbrotmarken können noch bis zum 15. Mai d. Js. benutzt werden, und erfüllt alsdann ihre Gültigkeit.

Vom 16. Mai d. Js. ab dürfen nur neue Weisbrotmarken, welche Wertpapiermerkmale mit einem im grauen Felde stehenden weißen Reichsadler erhalten, benutzt, bezw. Gebäck nur auf solche neue Weisbrotmarken verarbeitet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Torgau, den 15. April 1917.

Der Kreisamtschef.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. April 1917.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B.: Grune.

Freischlächterei.

Bei der Fleischausgabe am 19. April erhalten alle Fleischer ein volles Wochenquantum Fleisch und Wurst auf die abgelieferten Fleischkarten und ein gleiches Quantum zum Verkauf für 30 Pfg. pro 1/2 Pfund jeder Fleisch- und Wurstsorte.

Für die zweite Hälfte haben sie pro Pfund an die Schlächterei 1.80 Mk. bei Empfang zu entrichten und erhalten ferner 70 Pfg. zurückerhalten, als sie Kommunal-Fleischkarten pro 1/2 Pfund abliefern.

Torgau, den 14. April.

Die Freischlächterei.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. April 1917.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B.: Grune.



§ 2. Galt- und Schandwurst erhalten die kommunale Fleischzufuhrkarte nur für ihren eigenen Haushalt.

Für ihren Verrieb dürfen sie wie bisher nur gegen Reichsfleischkarte, nicht aber gegen kommunale Zufuhrkarte, etwas verabreichen.